

Bau- und Raumordnung,

Umwelt

Geschäftszahl: VIII-1145/4-2019

Ansprechperson:

Benedikt Sparber - DW 804

Kufstein, 27.02.2020

Kitz Galleria GmbH, 6330 Kufstein; Errichtung einer Wohnanlage mit Tiefgarage

KUNDMACHUNG

Die Kitz Galleria GmbH, Salurner Straße 38, 6330 Kufstein, hat beim Bürgermeister der Stadtgemeinde Kufstein um die Genehmigung für das Vorhaben Errichtung einer Wohnanlage mit Tiefgarage auf Gst 280/10, GB 83008 Kufstein, Peter Aschenbrenner-Straße 10 (dzt. Carl Schurff-Straße 3, 5), angesucht.

Es ist geplant, eine Wohnanlage mit Tiefgarage, bestehend aus fünf oberirdischen Geschoßen und einem unterirdischen Geschoß, zu errichten. Die Abmessungen des trapezförmigen Baukörpers im EG und im 1. OG betragen 19,66 m (nordostseitige Breite) bzw. 12,26 m (südwestseitige Breite) bei einer Länge von 35,43 m, wobei die südliche Ecke dreieckig auf einer Breite von 1,80 m zurückgenommen wird. Das 2. und das 3. OG springen gegenüber dem 1. OG nordostseitig um 3,13 m und südwestseitig um 2,70 m zurück. Im DG erfolgen gegenüber dem 3. OG weitere Rücksprünge, südostseitig um 2,50 m und südwestseitig um 6,80 m. Das Gebäude wird von einem Flachdach mit einer Höhe von 502,14 m üA bedeckt. Zudem werden nordwestseitig im 1. OG über die gesamte Breite 2,90 m tiefe Balkone errichtet. Die Rücksprünge im 2. OG werden im 3. OG ebenfalls offene Balkone errichtet. Die Rücksprünge im DG werden ebenfalls als begehbare Dächer benützt, nordwestseitig wird ebenfalls ein Balkon über die gesamte Breite errichtet und nordseitig ein Balkon mit einer Breite von 6,70 m und einer Tiefe von 2,60 m. Im Bereich der nordöstlichen Grundgrenze wird die Tiefgaragenabfahrt, sowie ein Nebengebäude für den Abfall, Fahrräder und Hausmeisterutensilien mit einer Größe von 10,54 x 4,17 m errichtet.

Über dieses Ansuchen wird gem. § 40 ff AVG sowie § 32 TBO 2018 die mündliche Verhandlung auf

Mittwoch, den 18.03.2020 um 11:00 Uhr

an Ort und Stelle angeordnet.

Hinweise:

1) Beteiligte (Bauwerber, Nachbarn, sonstige Beteiligte) können persönlich zur mündlichen Verhandlung erscheinen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten



zur Verhandlung kommen (§ 10 Abs. 1 AVG).

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person z.B. einen Rechtsanwalt oder Notar handelt,
- wenn es sich beim Bevollmächtigten um ein Familienmitglied (bzw. einen Haushaltsangehörigen, Angestellten, Funktionär einer Organisation), das (der) der Behörde bekannt ist, handelt und kein Zweifel an dessen Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn der Beteiligte gemeinsam mit seinem Bevollmächtigten zur Verhandlung erscheint.
- 2) Nachbarn verlieren ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Bauverhandlung während der Amtsstunden bei der Stadtgemeinde Kufstein oder während der Bauverhandlung Einwendungen erheben. Wenn ein Nachbar jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann er binnen 2 Wochen nach Wegfall des Hindernisses, welches ihn an der Erhebung der Einwendung gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Es ist zu beachten, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.
- 3) Für den Fall, dass der Bauwerber oder sein Bevollmächtigter die Verhandlung versäumt, kann entweder in seiner Abwesenheit verhandelt werden oder die Verhandlung auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.
- 4) Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Behelfe liegen bis zum Tage der Verhandlung bei der Stadtgemeinde Kufstein (Rathaus, Bauamt, 4. Stock) zur öffentlichen Einsicht auf.
- 5) Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung durch persönliche Verständigung der der Behörde bekannten Beteiligten im Verfahren und durch öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht wurde.

Ergeht an: Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag - sowie siehe Verteiler!

Kitz Galleria GmbH Gülpinar Acar Hannelore Albrecht Benjamin Angerer Claudia Angerer Anker Bauconsulting GmbH Baumeister DI Harald Anker Andreas Atzl Emriye Ay **B&U Immobilien GmbH** Juliane Bado Ing. Hans-Peter Duregger Shahram Fazlali Georgios Giakoumis Christiane Gögele Martha Greiderer Hannes Haun Petra Haun Birgitt Hauser

Gerald Heger

Mario Hofer

Ning-Yah Hsu

Shian-Fong Hsu

Zarko Karaca

Besim Kesici

Daniel Klintzsch

Miriam Klintzsch

Hildegund Kogler

Mira Kostic

Elisabeth Krueger

Franz Lamplmeier

Lechner Immobilien GmbH

Andre Leitner

Markus Lengauer-Stockner

Moden Mayr GesmbH z. Hd. Silvia Größwang

Erna Mühlegger

Walter Mühlegger

Johanna Mühlsteiger-Bertignol

Dr. Peter Nagele

Wolfgang Nagele

Kunigunde Niederacher

Patrick Niederacher

Peter Oberrecht

Öffentliches Gut, Stadtgemeinde Kufstein

Peter Pfisterer

Dipl.Ing. Hubert Plainer

Ingeborg Sachsenmaier

SCHWARZWEISS Immobilien Gmbh

Peter Seisl

Dr. Josef Andreas Steiner

Veronika Trebo

Rosa Vogelhuber

Marie Vogler

Abwasserverband Kufstein und Umgebung

Stadtwerke Kufstein GmbH

Lebeda Planungs KG

Für den Bürgermeister DI Dr. techn. Elisabeth Bader (Stadtbaumeisterin)



Elektronisch gefertigt und amtssigniert von Dipl.-Ing. Dr. Elisabeth Bader

Informationen unter www.kufstein.gv.at/amtssignatur Signatur aufgebracht am 02.03.2020